

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

17. WP - 66. Sitzung

am Mittwoch, dem 17. August 2011, 10:30 Uhr,  
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Thomas Rother (SPD)	Vorsitzender
Dr. Michael von Abercron (CDU)	
Astrid Damerow (CDU)	
Werner Kalinka (CDU)	
Petra Nicolaisen (CDU)	
Barbara Ostmeier (CDU)	
Dr. Kai Dolgner (SPD)	
Serpil Midyatli (SPD)	
Ingrid Brand-Hückstädt (FDP)	
Gerrit Koch (FDP)	
Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anke Spoorendonk (SSW)	i.V. von Silke Hinrichsen

### **Weitere Abgeordnete**

Andreas Beran (SPD)

### **Fehlende Abgeordnete**

Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Konsequenzen des Innenministeriums aus dem nunmehr vorliegenden Urteil des AG Elmshorn vom 6. Juni 2011 (AZ: 30 Ds 309 Js 300500/10)</b>	<b>5</b>
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Umdruck 17/2582	
<b>2. Bericht des Innenministers über Probleme mit der neuen Dienstwaffe</b>	<b>6</b>
<b>3. Mündliche Anhörung</b>	<b>9</b>
<b>Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/1255	
Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/1322	
<b>4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes</b>	<b>16</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und FDP Drucksache 17/1599	
<b>5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes</b>	<b>17</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 17/1600	

- 6. a) Entwurf eines Gesetzes zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung (Informationszugangsgesetz) 18**
- Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP  
Drucksache 17/1610
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein**
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/171
- Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 17/215
- 7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG) 19**
- Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 17/1619
- 8. a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes 20**
- Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
Drucksache 17/88
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes**
- Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP  
Drucksache 17/1617
- (im Wege der Selbstbefassung gemäß Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 LV und § 14 Abs. 1 Satz 2 GeschO)
- 9. Verschiedenes 20**

Der Vorsitzende, Abg. Rother, eröffnet die Sitzung um 10:35 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss kommt überein, seine Beratungen zu den Vorlagen zur Neuordnung des Glücksspiels, Drucksachen 17/1100, 17/1640 und 17/1591 (neu), zu vertagen und den Punkt von der Tagesordnung abzusetzen. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Konsequenzen des Innenministeriums aus dem nunmehr vorliegenden Urteil des AG Elmshorn vom 6. Juni 2011 (AZ: 30 Ds 309 Js 300500/10)**

Antrag des Abgeordneten Thorsten Fürter [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]  
Umdruck 17/2582

M Schlie verweist auf seine Ausführungen in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 20. Juni 2011 und in der 50. Sitzung des Landtages. Dem habe er nichts hinzuzufügen. Im Übrigen handele es sich weiter um ein laufendes Verfahren.

Abg. Fürter möchte wissen, was vonseiten der Landesregierung getan werde, um der Verunsicherung bei den Polizeibeamten des Landes durch dieses Urteil zu begegnen. - M Schlie antwortet, auch hierzu verweise er auf seine Ausführungen in der Sitzung des Ausschusses am 22. Juni 2011. Für die Fälle, die er damals dargelegt habe, stelle das Pfefferspray bei sach- und rechtsangemessener Anwendung weiter ein probates Einsatzmittel dar. An seiner Haltung in dieser Angelegenheit habe sich seit seinen letzten Ausführungen im Ausschuss nichts geändert. Abg. Fürter zeigt sich verwundert darüber, dass nach der Vorlage des schriftlichen Urteils im Ministerium anscheinend nichts geschehen sei, um den Polizeibeamten des Landes eine Hilfestellung anzubieten, wie während dieses schwebenden Verfahrens mit dem Urteil umgegangen werden solle und ob es aufgrund dieses Urteils eine Änderung beim Gebrauch des Pfeffersprays im Land geben müsse. - M Schlie wiederholt noch einmal, er habe seinen letzten Ausführungen im Ausschuss nichts hinzuzufügen und könne nur noch einmal darauf verweisen, dass jede Situation und jeder Einsatz eine individuelle Betrachtung erfordere. Aufgrund der hohen Ausbildungsqualität der Polizeibeamten im Land und der eindeutigen Rechtslage sei er davon überzeugt, dass die Polizeibeamten des Landes die Grundzüge der Angemessenheit und sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Pfefferspray erfüllen könnten.

Punkt 2 der Tagesordnung:

### **Bericht des Innenministers über Probleme mit der neuen Dienstwaffe**

M Schlie berichtet über aufgetretene Probleme bei der Handhabung der neuen Dienstwaffe bei der Landespolizei. Hierzu stellt er zunächst kurz den Ablauf der Entscheidung für die Einführung der neuen Dienstwaffe, insbesondere die Entscheidungskriterien, für die seit dem Jahr 2009 schrittweise neu eingeführte Dienstpistole dar. Er weist unter anderem darauf hin, dass die Waffen, bevor sie durch das Landespolizeiamt den einzelnen Behörden zur Verfügung gestellt würden, eine Qualitätskontrolle durchliefen. Das nach einer ausführlichen Probe- und Auswahlphase ausgewählte Modell „Walther P99 Q“ ersetze die bisherige Dienstwaffe und werde nach und nach und erst nach entsprechenden Schulungen an die Beamtinnen und Beamten ausgegeben.

Zu den aufgetretenen Problemen führt er aus, im Rahmen der Schiessübungen sei es vereinzelt zu Hemmungen gekommen, so seien beispielsweise leere Hülsen in das Magazin zurückgedrückt worden, diese hätten sich verklemmt oder es seien Zuführungsprobleme der neuen Hülse aufgetreten. Diese seien ausschließlich im Rahmen der Beschulung zur Ausgabe der neuen Dienstwaffe aufgetreten. Diese Probleme seien im April diesen Jahres das erste Mal in einer Dienst- und Fachbesprechung der Gerätewarte bekannt und besprochen worden. Nach ersten Erkenntnissen sei die Schiesshaltung gerade bei leichteren Personen ursächlich für diese Störungen. Das Landespolizeiamt habe deshalb darauf mit einer Verstärkung der Einweisung in die Handhabung der neuen Waffe reagiert und entsprechende Nachschulungen durchgeführt, insbesondere im Hinblick auf die Schiesshaltung. Technische Probleme der Waffen seien nach bisherigen polizeiinternen Prüfungen nicht ursächlich für den Fehler. In einer Stellungnahme der Herstellerfirma werde darauf hingewiesen, dass durch korrektes Halten der Pistole und Beachtung dieses Kriteriums beim Training sich die Auswurf- und Zuführungsstörungen vermeiden ließen. Eine Nachfrage bei den anderen Bundesländern, die gleichzeitig auf diese neue Dienstwaffe umstellten, habe ergeben, dass in Bremen keine vergleichbaren Fälle aufgetaucht seien, Hamburg habe gemeldet, dass es in neun dokumentierten Fällen zu ähnlichen Störungen gekommen sei.

M Schlie stellt zusammenfassend fest, die auftretenden Störungen seien vom Landespolizeiamt von Beginn an sehr ernst genommen worden. Kompromisse würden in diesem Zusammenhang nicht eingegangen. Die neuen Waffen würden nur ausgehändigt, wenn eine sichere Handhabung gewährleistet sei. Technische Defizite der Waffen seien nicht bekannt. Seit Be-

kanntwerden der Fehler werde eine noch gewissenhaftere Einweisung betrieben. Die Einsatztrainer seien nochmals in die Handhabung der Waffe eingewiesen und für das Problem sensibilisiert worden.

Er geht außerdem kurz noch auf die aufgetretenen Probleme im Zusammenhang mit dem Tragen des neuen Pistolenholsters „Safariland“ ein. Diese träten vor allen Dingen im Zusammenhang mit Sitzen auf Bürostühlen oder in Kraftfahrzeugen auf. Das Landespolizeiamt habe darauf entsprechend mit einer Weisung reagiert. An der Standardtrageweise, nämlich der langen, werde festgehalten. Es seien aber auch Lösungsmöglichkeiten für Einzelfälle aufgezeigt worden. Bei Problemen sei der Wechsel auf die sogenannte hohe Trageweise erst nach zwei Monaten zulässig, um eine vernünftige Bewertung der Standardtrageweise sicherzustellen. Diese Probleme seien auch in Hamburg und Bremen im Zusammenhang mit dem Sitzen auf Bürostühlen und in Fahrzeugen bekannt. Ein Patentrezept für die Lösung dieses Problems gebe es nicht.

In der anschließenden Aussprache bestätigt Herr Strietzel, Mitarbeiter im Landespolizeiamt, auf Fragen des Vorsitzenden, Abg. Rother, dass es auch mit den bisherigen Holstern zu unkomfortablen Tragesituationen gekommen sei. Das neue Sicherheitspistolenholster sei ausgewählt worden, da es ein einhändiges Wegstecken der Waffe ermögliche. Zusätzliche Kosten entstünden durch die aufgetretenen Probleme nicht, da Änderungen in der Trageweise schon in den Beschaffungskosten mit vorgesehen gewesen seien.

Auf eine Frage von Abg. Dr. von Abercron antwortet Herr Strietzel, auch bei der bisherigen Dienstpistole habe es schützenbedingte Probleme gegeben, wenn die Waffe nicht richtig gehandhabt worden sei. Es werde für die neue Dienstwaffe jetzt noch zusätzliche Übungseinheiten und Schulungen geben, mit denen man das Problem in den Griff bekommen werde. - M Schlie weist noch einmal darauf hin, dass es sich um eine technisch einwandfreie Waffe handle, zu deren erfolgreichem Einsatz allerdings auch die richtige Handhabung gehöre.

Herr Strietzel demonstriert dem Ausschuss den richtigen Gebrauch der Dienstwaffe.

Abg. Dr. Dolgner möchte wissen, ob die aufgetretenen Fehler etwas mit der körperlichen Beschaffenheit der Anwender zu tun habe. - Herr Strietzel bestätigt, dass es die Rückmeldung gebe, dass das Problem überwiegend bei Frauen und leichteren Männern auftrete. Die Probleme könnten aber durch gezielte Schulungsmaßnahmen ausgelöst werden.

Herr Schlichting, Einsatztrainer für den Einsatz der neuen Dienstwaffe, weist darauf hin, dass es bei Polizeianwärterinnen und -anwärtern, die auf der neuen Waffe geschult würden, bisher

noch nicht zu Problemen gekommen sei. Probleme hätten nur einzelne Kolleginnen und Kollegen gehabt, die sich jetzt von dem alten auf das neue Modell umstellen müssten.

Punkt 3 der Tagesordnung:

### **Mündliche Anhörung**

#### **Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/1255

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/1322

(überwiesen am 23. Februar 2011)

hierzu: Umdrucke 17/2089, 17/2323, 17/2337, 17/2355, 17/2367, 17/2377,  
17/2378, 17/2379, 17/2392, 17/2394, 17/2398, 17/2507,  
17/2518

Oberstaatsanwalt Döpfer vertritt für Herrn Dr. Ostendorf, Professor für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, den **Schleswig-Holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege, Straffälligenhilfe und Opferhilfe** und verweist auf dessen Stellungnahme. Derzeit würden die folgenden Ausführungen im Landesverband diskutiert: Es werde begrüßt, dass der Vollzug des Untersuchungshaftrechts endlich gesetzlich geregelt werde. Durch den Zusammenschluss von 12 Bundesländern würden Friktionen durch die sogenannte Föderalismusreform weitestgehend vermieden werden.

In Bezug auf die umfassende Kompetenzverlagerung von der justiziellen auf die exekutive Gewalt, die Anstalt, und das normative Programmensemble der Regelungen der Strafprozessordnung und des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes des Landes sei zu berücksichtigen, dass die Restzuständigkeit des Bundes in Zukunft für zwei Gesetze beim Vollzug der Untersuchungshaft sorgen werde. Dies gelte insbesondere für die Einschränkungen der Außenkommunikation, der Telekommunikation und des Briefverkehrs. Dies könne bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalten und auch bei den Gefangenen für Unklarheit und Unsicherheit sorgen. Um Klarheit herstellen zu können, müssten beide Gesetze Anwendung finden.

Positiv bewertet werde die Verankerung der Kooperation mit außervollzuglichen Einrichtungen im Hinblick auf soziale Hilfestellungen, Haftvermeidung und Ausgleich mit dem Tatop-

fer. Die Gewährung von Taschengeld für Untersuchungshäftlinge und die Regelung der Unterstützung für hilfsbedürftige Angehörige sowie zur Sicherung von Arbeit, Wohnung und Habe werde ebenfalls begrüßt.

Ebenfalls zu begrüßen sei die vorgenommene Ausweitung des Besuchsrechts sowie des Schriftverkehrs von beziehungsweise mit Trägern von Berufsgeheimnissen im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 StPO sowie mit öffentlichen Stellen. Allerdings dürfte das Besuchsrecht von Zahnärzten, Apothekern und Hebammen praktisch nicht so hoch zu gewichten sein, wie zum Beispiel der Besuch von Bewährungshelfern, Gerichtshelfern und möglicherweise Jugendgerichtshelfern. Nur für Letztere sei im Jugendgerichtsgesetz eine eindeutige Regelung getroffen worden.

Zu bedauern seien die Änderungen gegenüber dem vormaligen Entwurf, soweit sie aus Spargründen erfolgt seien. Es sei weder aus rechtsstaatlichen noch aus sozialstaatlichen Gesichtspunkten heraus nachvollziehbar, dass trotz der auch in diesem Gesetz hochgehaltenen Unschuldsvormutung Untersuchungshaftgefangene für ihre freiwillige Arbeitsleistung weniger Leistung erhalten sollten als Strafgefangene. Ebenso verhalte es sich mit der Gewährung von Taschengeld auf Darlehensbasis, da insbesondere nach dem Gegensteuerungsprinzip, das in § 5 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs ausgeführt werde, schädlichen Folgen des Haftvollzugs entgegenzuwirken sei. Durch die Untersuchungshaft trete oftmals eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Situation des Betroffenen ein und es gelte auch hier die Unschuldsvormutung. Zunehmend sei eine hinzutretende Überschuldung zu beobachten. Diese stelle einen weiteren Risikofaktor für die spätere Resozialisierung des Gefangenen dar.

Herr Tein, Geschäftsführer des **Verbandes für soziale Strafrechtspflege, Straffälligenhilfe und Opferhilfe**, nimmt, ergänzend auf die Landtagsdebatte vom 23. Februar 2011, in der ein Aspekt des Gesetzes diskutiert worden sei, zu dem Herrn Dr. Ostendorf nicht Stellung genommen habe, Bezug: die Forderung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2009 nach einer weitgehenden Annäherung insbesondere der Untersuchungshaft an die tatsächlichen Lebensverhältnisse in Freiheit, wie es § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vorsehe. Ein breites Angebot an sozialen Hilfsmaßnahmen in allen Vollzugsformen zeichne Schleswig-Holstein aus. Im bundesweiten und internationalem Vergleich stehe Schleswig-Holstein gut da. Allerdings sei eine tatsächliche Angleichung der Lebensverhältnisse im Vollzug an die Lebensverhältnisse in Freiheit sehr weit entfernt. Im internationalen Vergleich stehe Schleswig-Holstein nicht so gut da, wie es der Anschein beim Lesen der Erläuterungen des Gesetzes mache. Es werde zwar sehr viel getan, um dem Resozialisierungsauftrag aus dem Strafvollzugsgesetz Rechnung zu tragen, das Leben in den Anstalten habe jedoch sehr wenig mit den tatsächlichen Lebensverhältnissen außerhalb des Vollzugs zu tun. In ganz Deutschland gebe es nach wie vor

eine sehr hohe Rückfallquote, die je nach Betrachtungswinkel zwischen 40 und 80 % liege. Trotz aller Bemühungen müsse man feststellen, es werde in den Gefängnissen wohl immer noch das Falsche gelernt.

Ein Blick auf die Nachbarländer, insbesondere Dänemark und Norwegen, lasse erkennen, dass ein Angleichen der Lebensverhältnisse durchaus auch völlig anders verstanden werden könne. Dort würden ganz andere Vollzugsansätze praktiziert.

Frau Thobaben, Landespastorin und **Sprecherin des Vorstands des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein**, schließt sich den Ausführungen der Vorredner an und verweist auf ihre schriftliche Stellungnahme, Umdruck 17/2622. Zur Angleichung der Lebensverhältnisse im Sinne des § 5 schlägt sie vor, Wohngruppen einzuführen und somit an zwei Stellen eine Entlastung zu erreichen, zum einen durch eine stärkere Normalität des Umgangs und eine Verhinderung von Gewalt und zum anderen durch eine Reduzierung der Suizidgefährdung durch Kommunikation.

Abg. G. Koch möchte in der anschließenden Aussprache wissen, ob der § 5 anders formuliert werden müsse oder ob es eine Frage der Umsetzung sei. - Herr Tein gibt an, dass für ihn die Gesetzesbegründung ausreiche und er es als Ansporn für Schleswig-Holstein ansehe, den Vollzug fortzuentwickeln. - Oberstaatsanwalt Döpfer ergänzt, dass er den § 5 nicht weiter ausformulieren würde, weil dies auch Gefahren mit sich bringe, wie beispielsweise beim Handy. Hier gebe es sehr viele rechtliche Probleme und die Entwicklung schreite voran. Für ihn reiche es aus, in der praktischen Umsetzung des Paragraphen für mehr Transparenz zu sorgen und sich nicht mit einem Mindeststandard zufriedenzugeben.

Auf die Fragen des Abg. Fürter, welches die stärksten Beeinträchtigungen für die Gefangenen seien und noch bei den Formulierungen des Gesetzestextes berücksichtigt werden sollten, gibt Oberstaatsanwalt Döpfer an, dass die Besuchsregelung nach § 33 noch verbessert werden könne. - Frau Thobaben fügt hinzu, dass für die jungen Gefangenen die Wochenenden mit den langen Phasen des Eingeschlossenseins in der Einzelzelle ohne Kommunikationsmöglichkeit das Schlimmste seien. Abhilfe könne hier eine Wohngruppe schaffen, die auch bei Gefahr in Verzug die Möglichkeit des Handelns gewähre. Des Weiteren führt sie aus, dass nur vier bis fünf Stunden Besuchszeit pro Monat, die auch noch öffentlich seien, als belastend erlebt würden.

Abg. Spoorendonk wirft die Frage auf, wie die Aussage der schriftlichen Stellungnahme der Strafverteidigervereinigung, dass Untersuchungshaft nicht der Einwirkung auf den Häftling diene, sondern der Sicherung eines ordnungsgemäßen Strafverfahrens, vor dem Hintergrund

der heutigen Aussagen zu sehen sei. - Herr Tein stellt dar, dass eine solche Aussage nicht dazu führen dürfe, dass Gefangene in der Untersuchungshaft allein gelassen würden. Die Untersuchungshaft habe - wie jede andere Haftstrafe auch - negative Folgen. Um diese zu mildern, sehe das Gesetz Hilfestellungen vor.

(Unterbrechung von 11:30 Uhr bis 11:40 Uhr)

Frau Pöhls, zweite Landesvorsitzende des **Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands**, Landesverband Schleswig-Holstein, verweist auf die schriftliche Stellungnahme vom 6. Mai 2011, Umdruck 17/2377. Kritisch merkt sie die Personalverschiebungen durch die Schließung von Justizvollzugsanstalten an. Als einen wichtigen Punkt hebt sie § 25 hervor, der die Vergütung von Untersuchungshaftvollzugsgefangenen regelt. Im Rahmen der Gleichbehandlung von Untersuchungsgefangenen sollten diese auch für die gleiche Arbeit den gleichen Lohn wie Strafgefangene bekommen.

Als weiteren Punkt hebt sie die Mindestbesuchszeiten des § 33 hervor. Sie fordert, dass analog zu den im Jugendvollzug Untergebrachten auch bei den Erwachsenen eine Mindestbesuchszeit von vier Stunden möglich gemacht werde, und nicht wie im Entwurf vorgesehen von nur zwei Stunden.

In Bezug auf § 35 vertritt sie die Auffassung, dass - wie in § 72 Abs. 4 auch bei erwachsenen Untersuchungshaftgefangenen - die Möglichkeit bestehen sollte, Besuche aufgrund von schädlichen Einflüssen abbrechen zu können. Beispielhaft nennt sie hier Beziehungsprobleme, bei denen es teilweise vorkomme, dass Gefangene zu ihrem eigenen Schutz in Beobachtungshafträumen untergebracht würden, um Suizidprophylaxe zu betreiben.

In Bezug auf § 41 begrüßt sie ausdrücklich, dass keine Paketsendungen von Angehörigen mit Nahrungs- und Genussmitteln mehr zugelassen würden. Hierdurch minimiere sich das Risiko des Einbringens von verbotenen Gegenständen wesentlich.

Für § 44 Abs. 3 schlägt sie eine Änderung dahingehend vor, dass auch eine Durchsuchung von Gefangenen nach bewachten Besuchskontakten durchgeführt werden könne. Sie bittet daher darum, im Gesetzestext den Wortlaut „unbewacht“ bei Besuchen zu streichen.

Die in § 54 vorgenommene Einstufung von Reizstoffen wie Pfefferspray als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt werde begrüßt.

In Bezug auf den gesamten Gesetzestext äußert sie den Wunsch, den Begriff „minderjährige Jugendliche“ durch den Begriff „im Jugendvollzug Untergebrachte“ zu ersetzen, um in der Praxis Diskussionen bezüglich unterschiedlicher Erlaubnisse zu vermeiden.

Zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/1322, führt Frau Pöhls aus, dass ihr der Punkt 3 als überflüssig erscheine und sie den Punkt 2 in der Praxis nicht für notwendig erachte. Zum Punkt 8 vertrete sie die Auffassung, dass hier der in § 5 genannte Angleichungsgrundsatz zu berücksichtigen sei. Ein in Freiheit aufgenommenes Darlehen müsse zurückgezahlt werden und genauso müsse auch mit dem im Vollzug zur Verfügung gestellten Taschengeld umgegangen werden.

Herr Schwarzstock, Vorsitzender der **Gewerkschaft der Polizei - Regionalgruppe Justizvollzug**, verweist auf die schriftliche Stellungnahme, Umdruck 17/2367, und hebt zwei Punkte hervor: Er begrüße zum einen, dass es endlich eine rechtliche Absicherung hinsichtlich der Durchsuchung, des Absondens nach metallischen Gegenständen, gebe und zum anderen die Aufnahme des Schusswaffengebrauchs gegen Untersuchungsgefangene im Gesetzestext.

In Bezug auf die von seinen Vorrednern angesprochene Besuchsregelung verweist er darauf, dass es nicht nur Wiederholungs- oder Fluchtgefahr gebe, sondern auch die Verdunkelungsgefahr. Wenn die strikte Trennung zwischen Untersuchungsgefangenen in den Vollzugsanstalten aufgehoben werden würde und sie an den Arbeits- und Freizeitmaßnahmen teilhaben könnten, könne der Sinn und Zweck der Untersuchungshaft bei Verdunkelungsgefahr nicht mehr gewährleistet werden.

Auf die Frage von Abg. Fürter nach dem organisatorischen und personellen Mehraufwand bei einer Erhöhung der Besuchszeiten erläutert Herr Schwarzstock, dass die räumlichen Kapazitätsgrenzen sehr schnell erreicht werden würden. In Neumünster gebe es beispielsweise etwa 25 Besuchstische. Bei einer Erhöhung der Besuchszeiten unter Berücksichtigung der Belegungszahl würde das Limit sehr schnell erreicht werden.

Auf eine weitere Frage des Abg. Fürter nach der Angleichung der Besuchsregelung für Erwachsene an die für junge Gefangene gibt Frau Pöhls an, dass sie dies begrüße.

Abg. Brand-Hückstädt bittet um eine Erläuterung der Zusammenhänge der §§ 35 und 75. - Frau Pöhls erläutert, dass in § 72 Abs. 4 von schädlichen Einflüssen auf im Jugendvollzug Untergebrachten die Rede sei. Dies gebe es in § 35 nicht. In § 35 Abs. 3 stehe nur, dass ein Besuch abgebrochen werden könne, wenn Besucherinnen oder Besucher und Untersuchungsgefangene gegen dieses Gesetz oder gegen aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen

verstießen. § 35 sollte daher noch um den Bereich der „schädlichen Einflüsse“ ergänzt werden.

(Unterbrechung 12:05 bis 14:05 Uhr)

Herr Brandt reicht für den **Schleswig-Holsteinischen Richterverband** das Wort weiter an Herrn Dr. Schulz, der das in Rede stehende Thema federführend bearbeitet habe. Herr Dr. Schulz trägt den Standpunkt des Richterverbandes vor, Umdruck 17/2323.

Herr Dr. Rose legt die Haltung der **Neuen Richtervereinigung** schwerpunktartig dar, Umdruck 17/2612.

Herr Gerling verweist auf die schriftlichen Äußerungen der **Strafverteidigervereinigung**, Umdrucke 17/2398 und 17/2614, und erläutert sie in Grundzügen. Eine Möglichkeit der grundsätzlichen Verbesserung, ohne sich weit vom Musterentwurf zu entfernen, sei, im Vorverfahren zu § 119 a StPO eine Rechtsschutzmöglichkeit mit aufschiebender Wirkung zu schaffen. Damit würde sichergestellt, dass ein Richter behördliche Anordnungen zeitnah überprüfe.

Herr Scharmer benennt die grundlegenden Punkte in der Stellungnahme des **Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.**, Umdruck 17/2609. Kosten würden gespart, wenn Untersuchungshaft vermieden werde, etwa durch die Anordnung des Tragens einer elektronischen Fußfessel. Neben Regelungen zu Mindeststandards für Raumgröße und Ausstattung sollte es auch einen Mindestbetreuungsschlüssel für allgemeinen Vollzugsdienst und Sozialarbeiter sowie Psychologen und Ärzte geben.

Herr Gerling bestätigt Abg. Fürter, es bestehe ein Unterschied zwischen der Formulierung in § 12 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, den Untersuchungsgefangenen „könne gestattet werden“, und der Formulierung in Nummer 5 des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „könnten ... sich ... aufhalten“. Erstere setze einen Antrag und einen Gestattungsakt voraus, Letztere nicht.

Herr Goerdeler referiert die Kritik der **Humanistischen Union**, Umdruck 17/2613. Nachdem die europäischen Vorgaben einen Schusswaffengebrauch gegen inhaftierte Jugendliche ausschlossen, sollte das auch für Jugendliche in Untersuchungshaft vorgesehen werden. Im Bedarfsfall sei die Polizei hinzuzuziehen.

Herr Wüppesahl zeigt die Haltung der **Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten** auf, Umdruck 17/2621.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und FDP  
Drucksache 17/1599

(überwiesen am 1. Juli 2011)

- Verfahrensfragen -

Ohne weitere Aussprache empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes, Drucksache 17/1599, unverändert anzunehmen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP  
Drucksache 17/1600

(überwiesen am 1. Juli 2011 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss)

hierzu: Umdrucke 17/2664, 17/2678

Die Ausschussmitglieder beschließen, zu dem Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes, Drucksache 17/1600, eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Anzuhörenden bis Ende nächster Woche zu benennen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**a) Entwurf eines Gesetzes zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung (Informationszugangsgesetz)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP  
Drucksache 17/1610

(überwiesen am 1. Juli 2011 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Umwelt- und Agrarausschuss)

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/171

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 17/215

(überwiesen am 29. Januar 2010 an den **Umwelt- und Agrarausschuss** und an den Innen- und Rechtsausschuss)

Der Ausschuss beschließt, eine schriftliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Anzuhörenden bis Ende nächster Woche zu benennen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG)**

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 17/1619

(überwiesen am 1. Juli 2011)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss lehnt den Verfahrensvorschlag der Fraktion DIE LINKE, eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes und der Landeswahlleiterin zu dem Gesetzentwurf einzuholen, mehrheitlich ab.

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW empfiehlt er dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein, Drucksache 17/1619, abzulehnen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
Drucksache 17/88

(überwiesen am 16. Dezember 2009 an den **Bildungsausschuss** und an den  
Innen- und Rechtsausschuss)

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP  
Drucksache 17/1617

(im Wege der Selbstbefassung gemäß Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 LV und § 14  
Abs. 1 Satz 2 GeschO)

hierzu: Umdrucke [17/2634](#), [17/2635](#), [17/2642](#) (neu), [17/2645](#), [17/2669](#),  
[17/2682](#), [17/2710](#), [17/2712](#), [17/2716](#), [17/2717](#), [17/2719](#),  
[17/2728](#), [17/2735](#), [17/2737](#), [17/2739](#), [17/2740](#), [17/2741](#),  
[17/2742](#), [17/2747](#), [17/2748](#), [17/2749](#), [17/2752](#), [17/2753](#),  
[17/2754](#), [17/2758](#), [17/2759](#), [17/2760](#), [17/2761](#), [17/2762](#)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss schließt sich zu den beiden Gesetzentwürfen zunächst dem Verfahren des federführenden Bildungsausschusses an.

Zum Tagesordnungspunkt **Verschiedenes** liegt nichts vor.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, schließt die Sitzung um 15:55 Uhr

gez. Thomas Rother  
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin